

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB): Bürgschaftsrahmen der Stadt Köln zur Besicherung von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen des Programms "Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW" des Landes NRW

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	23.03.2015
Rat	24.03.2015

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt Köln im Haushaltsjahr 2015 eine modifizierte Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) für ein Förderdarlehen der NRW.Bank, die der Finanzierung von Investitionen im Rahmen der Förderrichtlinie „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ des Landes Nordrhein-Westfalen dienen, bis zu einer Gesamtsumme von 50 % der Investitionssumme von maximal 6.000.000 Euro übernimmt.
2. Der Rat erklärt sich mit folgenden Bürgschaftskonditionen einverstanden:

Für die Darlehen werden als einmaliges Antragsentgelt 0,5 % der jeweils beantragten Bürgschaftssumme und als laufende Kostenerstattung 0,5 % der am Anfang eines jeden Kalenderjahres bestehenden Restschuld seitens der Stadt Köln als Provision vereinnahmt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:** 2015
gemäß Tabelle in

a) Erträge	_____€
der Vorlage _____€	
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

BegründungAllgemeines

Mit der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ wird die Umsetzung notwendiger Investitionen und der Erhalt der abwassertechnischen Infrastruktur zum Schutz der Gewässer und der Umwelt unterstützt. Die Ausrichtung des Förderprogramms zielt darauf ab, dass Investitionen im Abwasserbereich in die notwendige Substanzerhaltung und –erweiterung an Abwasseranlagen zum Schutz der Gewässer erfolgen.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) haben einen Antrag für einen Kredit im Förderbereich für „Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen“ (Förderbereich 4.2) gestellt. Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK. Das Bauvorhaben wird maximal 6,0 Mio. EUR kosten. Davon wird die Hälfte (3,0 Mio. EUR) gefördert. Die Fördersumme kann sich ggf. noch verringern, sofern Bestandteile als nicht förderfähig angesehen werden oder die Submissionsangebote günstiger ausfallen. Die technische Prüfung der Anträge läuft derzeit. Für den Erhalt der Förderung ist es gemäß den Richtlinien zwingend notwendig, dass der StEB eine Bürgschaft durch die Stadt Köln erteilt wird.

Die NRW.BANK ist die Förderbank für Nordrhein-Westfalen in Gewährträgerschaft des Landes NRW, des Landschaftsverbands Rheinland und des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe. Sie unterstützt das Land NRW u. a. bei dessen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Dazu bündelt sie Förderprogramme des Landes, des Bundes und der Europäischen Union unter einem Dach und kombiniert sie mit eigenen Eigenkapital- und Fremdkapitalprodukten.

Beschreibung der Investitionsmaßnahme

- **Köln-Porz, Mischwasserentlastungsanlage MWE 562, Friedrich-Ebert-Ufer:**
Die Abwasseranlagen in Köln – Porz werden ertüchtigt. Um auch zukünftig allen umwelt- und

wasserrechtlichen Anforderungen zu entsprechen und um das Kanalnetz weiter zu optimieren, ist u.a. vorgesehen in der Straße „Friedrich-Ebert-Ufer“ ein Regenüberlaufbauwerk und einen neuen Rheinauslass zu bauen

Besondere Wirtschaftlichkeit der Bürgschaft

Das Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ der NRW.BANK bietet der StEB folgende Konditionen:

Es werden 50 % der Investitionssumme, also maximal 3,0 Mio. Euro, in den ersten 10 Jahren mit maximal 3,0 % gefördert. Das bedeutet, dass die StEB für die Darlehen lediglich Zinsen in Höhe des aktuellen Kreditzinssatzes abzüglich 3,0 % an die NRW.BANK zahlen muss. Allerdings ist ein Mindestzinssatz von 0,25 % zu entrichten. Da der Kreditzins für die StEB derzeit 1,5 % betragen würde, muss der Mindestzinssatz entrichtet werden.

Für die Jahre 11 bis 20 der Darlehenslaufzeit beträgt die Förderung 2 %. In den Jahren 21 bis 30 entfällt die Förderung des Zinssatzes, allerdings ist eine Sondertilgung möglich, so dass die Darlehen nach 20 Jahren vollständig getilgt werden könnten.

Die Zinersparnis beläuft sich auf rund **0,5 Mio. Euro** über die Laufzeit von 20 Jahren bei Annahme eines aktuellen Kreditzinssatzes von 1,5 %.

Konditionen der Bürgschaften

Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts bzgl. der Bürgschaftserteilung zugunsten der StEB sind vorliegend nicht zu beachten, da die StEB im Rahmen ihrer Aufgaben der Abwasserentsorgung hoheitlich und damit nicht unternehmerisch handelt.

Die Bürgschaften sollen als sogenannte modifizierte Ausfallbürgschaften erteilt werden. Sie sollen bis zu einer Höchstsumme von 100 % des jeweiligen Darlehensbetrages erteilt werden können und sind in der Gesamtsumme auf den Betrag von maximal 3.000.000 € gedeckelt.

Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Ausfallgründen (Nichtleistung der StEB innerhalb eines 6-Monats-Zeitraums trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung der NRW.BANK, Feststellung der Zahlungsunfähigkeit der StEB v.a. durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des StEB) ist als sehr gering einzustufen.

Gemäß Ratsbeschluss vom 07.10.1993 ist, sofern aus europarechtlichen Gründen keine andere Provisionserhebung zwingend ist, als einmaliges Antragsentgelt 0,5 % der beantragten Bürgschaft und als laufende Kostenerstattung 0,5 % der am Anfang eines Kalenderjahres bestehenden Restschuld als Provision zu zahlen. Die Verwaltung schlägt vor, an dieser Regelung für die Bürgschaften bezüglich der Darlehen aus dem „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ festzuhalten.

Für die Stadt Köln bedeutet das über die Laufzeit von 20 Jahren maximal folgende zusätzliche Erträge:

Nr	Jahr	Volumen (Tsd. EUR)	Bürgschaftsprämie i. H. von 0,5% für das IPA (Tsd. EUR)
0	Antrags- entgelt	3.000	15
1	2015	3.000	15
2	2016	3.000	15
3	2017	3.000	15
4	2018	3.000	15

5	2019	3.000	15
6	2020	2.880	14
7	2021	2.760	14
8	2022	2.640	13
9	2023	2.520	13
10	2024	2.400	12
11	2025	2.280	11
12	2026	2.160	11
13	2027	2.040	10
14	2028	1.920	10
15	2029	1.800	9
16	2030	1.680	8
17	2031	1.560	8
18	2032	1.440	7
19	2033	1.320	7
20	2034	1.200	6
Summe			228

Die Bürgschaftsprovisionen mindern entsprechend die Zinersparnis der StEB. Dennoch verbleiben für die StEB insgesamt 246 T€.

Gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften muss die Übernahme von Ausfallbürgschaften der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.